

Der Enzthäler.

Anzeiger und Unterhaltungs-Blatt
für das ganze Enzthal und dessen Umgegend.

Nr. 54.

Neuenbürg, Samstag den 6. Juli

1861.

Der Enzthäler erscheint Mittwochs und Samstags. - Preis halbjährig hier und bei allen Postämtern 1 R. für Neuenbürg und nächste Umgegend abonirt man bei der Redaction, Anwärtinge bei ihren Postämtern. Besellungen werden täglich angenommen. - Einrückungsgebühr für die Zeile oder deren Raum 2 fr.

Amtliches.

Aufforderung des R. Steuercollegiums zu Faturung des Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufs-Einkommens auf den 1. Juli 1861 behufs der Besteuerung 1861-62.

In Gemäßheit des Art. 7 des Gesetzes vom 19. September 1852 (Reg.-Bl. S. 236) wird behufs der Faturung des der Besteuerung unterliegenden Kapitals, Renten-, Dienst- und Berufs-Einkommens auf den 1. Juli 1861 nachstehende Aufforderung erlassen:

I. Die in Art. 2 des Gesetzes vom 19. Sept. 1852 bezeichneten Steuerpflichtigen oder deren gesetzliche Stellvertreter, — für die im Ausland sich aufhaltenden die aufzustellenden Bevollmächtigten, — werden hiemit aufgefordert, nach Maßgabe des gedachten Gesetzes und der Instruction zu Vollziehung desselben vom 10. Juni 1853 (Reg.-Bl. S. 161 folg.) an die nach §. 12 der Instruction zusammengesetzte Ortssteuer-Commission spätestens bis zum 1. August 1861 oder wenn die Ortssteuer-Commission einen kürzeren Termin anzuberaumen für angemessen erachten sollte, innerhalb dieser Frist eine Erklärung abzugeben: a) ob sie sich am 1. Juli 1861 im Besitz steuerbarer Kapitalien und Renten (Ziff. II. 1. hienach) befunden haben und wie hoch sich nach dem Bestande von diesem Tage, welcher für die Entrichtung der Steuer auf das Etatsjahr 1861-62 entscheidet, der Jahresertrag belauft? b) Wie hoch sich ihr Dienst- und Berufseinkommen sowohl in festen als in veränderlichen Bezügen (siehe hienach Ziff. II. 2) belauft? Das feste ständige Einkommen ist nach dem Stande am 1. Juli 1861, das veränderliche, wechselnde nach dem Ergebnis des Etatsjahrs 1. Juli 1860-61 anzugeben; c) was sie sonst zu Erläuterung ihrer Fassung beizufügen für nothwendig halten.

II. Nach Art. 1 des Gesetzes unterliegt der Besteuerung:

1) Das Einkommen aus Kapitalien und Renten und zwar: a) der Ertrag aus verzinslichen, im In- oder Ausland (vergl. jedoch Gesetz Art. 3 A. I.) angelegten eigenthümlichen oder nuznießlichen Kapitalien (verzinslichen Darlehen, Schuldbriefen, Staats- oder andern Obligationen, Lotterie-Anlehenloosen), verzinslichen und unverzinslichen Zielforderungen. b) Renten, als Leibgebülge, Leibrenten, Zeitrenten und vererbliche Renten jeder Art, sowie die Entschädigungen, welche an frühere Berechtigte für verlorenen Umgeldsbezug oder genossene Umgeldsfreiheit, für aufgehobene Kammersteuer oder aus sonstigen Titeln gereicht werden, die von adeligen Gutsbesitzern an Mitglieder ihrer Familien zu entrichtenden Apanagen, Wittume, Alimete, ebenso Präbenden und Ordenspensionen, ingleichen Renten, Dividenden aus auf Gewinn berechneten Actienunternehmungen, soweit das betreffende Unternehmen nicht der württembergischen Gewerbebesteuerung unterliegt.

2) Das Dienst- und Berufseinkommen jeder Art, welches im Lande erworben wird, insbesondere a) aller im Staats-, Hof-, Kirchen-, Schul-, Körperschafts-, Gemeinde- und Stützungsdienst activ angestellten oder verwendeten Personen, der Militärpersonen, der ausübenden Aerzte, Rechtsanwälte, immatriculirten Notare, Commissionäre, Makler (Sensale), Architekten, Feldmesser, Künstler, Literaten, der Herausgeber von Zeitschriften, der gutherrlichen Verwalter und Diener, der Pfleger und Vermögensverwalter aller Art, der Verwalter, Geschäftsführer und Diener von Privatvereinen, der bei öffentlichen Stellen, bei gewerblichen Unternehmungen, sowie für Privatdienste aller Art verwendeten männlichen und weiblichen Gehilfen und Diener. b) Die Quiescenzgehälte der Civil- und Militärstaatsdiener, sowie die Pensionen oder Ruhegehälte, die Invaliden-, Wiedaillen-, Gnadengehälte und Unterstützungen, welche einer der zu II. a) aufgeführten Personen nach dem Austritt aus dem activen Dienstverhältnisse in Beziehung auf ihre frühere Dienstleistung oder

aus gleichem Grunde deren Wittwen und Waisen von dem Staate, aus einer anderen öffentlichen Kasse oder von einem Privaten gereicht werden, überhaupt Alle, welche aus persönlichen Leistungen einen der Gewerbesteuer nicht unterworfenen Erwerb ziehen. Unständige Gratualien und Geschenke gehören nicht hieher.

Wenn Zinse oder Renten als Theile eines Dienst- oder ähnlichen Einkommens bezogen werden, so unterliegen sie der Besteuerung als Dienst- und Berufseinkommen unter Ziffer 2.

III. Die nach Ziff. I. oben abzugebenden Erklärungen (Passionen), 1) über das Kapital- und Renteneinkommen können entweder mündlich in das von der Ortssteuer-Commission zu führende Aufnahmeprotokoll oder schriftlich nach der in §. 17. Ziff. 1 der obenerwähnten Instruktionen gegebenen näheren Bestimmung abgegeben werden. Dagegen sind 2) die Passionen über das Dienst- und Berufseinkommen in der Regel schriftlich nach dem vorgeschriebenen Formulare zu übergeben; sie können aber in den in §. 17. Z. 2 der gedachten Instruktion bestimmten Fällen auch mündlich in das Aufnahmeprotokoll abgegeben werden.

IV. Von der Passionspflicht befreit sind bezüglich des oben Ziff. II. 1. bezeichneten Kapital- und Renten-Einkommens die im Gesetz Art. 3. A., a. h. g. genannten Anstalten, die im Gesetz Art. 3. A., e. erwähnte allgemeine Sparkasse in Stuttgart und diejenigen, welche in diese Sparkasse Ersparnisseinlagen gemacht haben, hinsichtlich der denselben aus diesen Einlagen zufließenden Zinse, ferner die in Art. 3. A. f. genannte Kasse des Wohlthätigkeitsvereins, so wie bezüglich der Dienst- und Berufseinkommenssteuer diejenigen Personen, welche nach Gesetz Art. 3. B. a. und h. von dieser Steuer frei bleiben.

V. Wenn weitere (s. Ziff. IV. oben) im Gesetz Art. A. e. f. genannte Anstalten oder wenn Institute der in Gesetz Art. 3. A. c. d. k. bezeichneten Art Steuerbefreiung ansprechen, dergleichen wenn auf Grund der Bestimmungen im Gesetz Art. 3. A. h. i. ein solcher Anspruch erhoben werden will, so sind diese mit vollständigen Nachweisen zu begründenden Ansprüche durch die Ortssteuer-Commission beim Cameralamt anzubringen. Die den Mitgliedern des Kapitalistenvereins in Stuttgart bisher eingeräumte Steuerfreiheit für ihre Einlagen in diesen Verein findet nach einer Verfügung des K. Finanzministeriums vom 2. April 1859 nicht mehr statt; die Mitglieder dieses Vereins werden daher angefordert, die Zinse aus diesen Einlagen gleich ihren übrigen Kapitalzinsen zu satiren. Ebenso haben die Mitglieder der allgemeinen Renten-Anstalt in Stuttgart die Renten, welche sie von dieser Anstalt beziehen, zu satiren und zu versteuern, da die Renten-Anstalt vom 1. Juli 1860 an nur die nach Abzug der auszubehal-

ten Renten ihr verbleibenden Activzinse versteuert.

VI. Wer die Satirung seines Einkommens gänzlich unterläßt oder solches theilweise verschweigt, wird nach Art. 11. des Gesetzes und §. 16 der Instruktion mit Strafe belegt.

VII. In Gemäßheit des §. 13 der Instruktion vom 10. Juni 1853 ist gegenwärtige Aufforderung durch die Ortssteuer-Commission in der ortsüblichen Weise öffentlich bekannt zu machen und mit der etwa geeignet erscheinenden Belehrung am Rathhause oder an einem sonst hiezu geeigneten Orte öffentlich anzuschlagen.

Auch hat jede Ortssteuer-Commission in ihrer Bekanntmachung zu bestimmen, zu welcher Zeit und in welchem Lokal die Erklärungen (Passionen) an die Commission abgegeben werden müssen.

VIII. Den Ortssteuer-Commissionen werden die vorbereiteten Protocolle mit den Vorgängen zugestellt werden, und es sind sämtliche Acten nach vollzogenem Geschäft mit dem Kosten-Zettel auf den vorgeschriebenen Termin an das Cameralamt einzusenden.

Neuenbürg, den 4. Juli 1861.

K. Cameralamt.
Schöll.

Neuenbürg.

Die Verzeichnisse der veränderlichen Einkommenstheile der Kirchen- und Schulstellen sind von den Pfarr- und Schulämtern spätestens bis zum 17. Juli und zwar in duplo hieher vorzulegen.

Den 1. Juli 1861.

K. Dekanatamt.
M. Eisenbach.

Forstamt Wildberg.

Stamholz-Verkauf

am Donnerstag den 11. Juli

Morgens 10 Uhr

auf dem Rathhaus in Calw.

Revier Hirschau;

aus dem Innern Koblberg:

63 Nadelholzstämme;

aus der Brandhalde:

45 Stämme;

aus der Baurenstaig:

62 Stämme

durchaus liegendes Holz.

Revier Nagold:

aus dem Schloßberg:

136 Stämme;

aus dem Erlachberg:

309 Stämme;

aus der Herrenplatte:

90 Stämme

liegendes Holz.

Revier Naislach:

aus dem Dachs- und Teufelsberg:

1219 liegende Stämme;

aus dem Föhrberg:
850 Stämme auf dem Stoc.
Revier Stammheim:
aus der Gaisburg:
66 Stämme.
Wildberg den 3. Juli 1861.

R. Forstamt.
Niethammer.

Revier Naislach.

Die Bornahme
„wiederholter Afforde“
über

1. die Fertigung einer Schnellwaage;
2. das Kleinschlagen von 1600 Koflasten Steinen in dem Waldbezirk Weckenhardt findet am Montag den 8. Juli d. J. Vormittags 10 Uhr auf dem Rathhaus in Würzbach statt.
Den 29. Juni 1861.

R. Revierförster.
Schlach.

Neuenbürg.
Ziegel-Lieferung.

Zur neuen Bedekung des Schlosskirchen-
thurms sind innerhalb 4 Wochen 5500—6000
Breitziegel erforderlich, wovon eine Partdie zum
Anschluß an die Gräthe nach Mustern besonders
zu formen ist. Die freie Lieferung dieser Ziegel
auf den Kirchhof hier wird am
Montag den 8. Juli d. J.,

Morgens 7 Uhr,
auf dem Rathhaus hier verankordert und ladet
man die Ziegler hiezu ein.
Den 2. Juli 1861.

Stadtschultheissenamt.
Weßinger.

Neuenbürg.
Verdingung von Bau-Arbeiten.

Das Thurmdach der Schlosskirche soll neu
eingedeckt werden, an den Gräthen mit Zink
im Uebrigen mit Dachplatten, und die Schall-
Deffnungen sind mit Futter, Simsen und Ja-
lousieläden zu versehen.

Die hiezu erforderliche Maurer-, Zimmer-,
Klaschner- u. Schreinerarbeit, worüber der Ko-
stenvoranschlag auf dem Rathhause zur Einsicht
offenliegt, wird im Wege der schriftl. Sub-
mission vergeben.

Die mit der Aufschrift „Angebot auf die
Bauarbeiten an der Schlosskirche“ zu versehen-
den Offerte sind versiegelt bis zum 15. Juli
Morgens 7 Uhr bei der unterz. Stelle einzu-
reichen.

Den 2. Juli 1861.

Stadtschultheissenamt.
Weßinger.

H ö f e n.

Gefundene Schuhe.

Es sind gestern hier ein Paar neue lederne
Weiberschuhe gefunden worden, deren rechtmäßige
Eigenthümerin innerhalb 15 Tagen ihre An-
sprüche bei der unterzeichneten Stelle anzumel-

den und zu erweisen hat, widrigenfalls über
den Fund zu Gunsten der Finderin erkannt wer-
den würde.

Den 5. Juli 1861.

Schultheissenamt.
L e e.

D e n n a c h.

Holz-Verkauf.

Am Dienstag den 9. Juli d. J. Vormit-
tags 9 werden auf hiesigem Rathhaus
728 Stück tannene Klöße und
9 „ tannenes Bauholz 70, 60 u. 50'
lang

im öffentlichen Aufstreich verkauft.
Den 30. Juni 1861.

Schultheiß Merkle.

Privatnachrichten.

Neuenbürg.

Med. Dr. Weiß

ist Sonntag den 7. Juli hier zu sprechen.

Neuenbürg.

Haus-Verkauf.

Durch Erwerbung eines anderen Geschäfts
beabsichtige ich zu verkaufen:

1) mein an der Hauptstraße und neben dem
Gasthof zur Sonne liegendes Wohnhaus Nr. 109,
dasselbe enthält:

- a. 2 gewölbte Keller,
- b. parterre einen geräumigen Laden und
Comptoir,
- c. im ersten Stoc 2 tapezirte heizbare
Zimmer, Küche und Speiskammer,
- d. im zweiten Stoc 3 heizbare Zimmer
und Küche,
- e. 4 Dachkammern,

2) mein gegenüber liegendes Waarenmagazin
Nro. 109 A.

3) circa 725 Quadratfuß Bauplaz an der
Hauptstraße,

4) ein steinerner Schweinstall nebst Dung-
lege.

Zur vorläufigen Verkaufs-Verhandlung bin
ich am Mittwoch den 17. Juli, Nachmittags 2
Uhr, im Gasthaus zur Sonne zu treffen, wohin
ich Liebhaber freundlichst einlade.

Das Wohnhaus ist rücksichtlich seiner Lage
nicht nur zu jedem Gewerbe passend, sondern
hat auch für 2 Familien hinreichenden Raum.

Sämmtliche Liegenschaften können täglich
eingesehen, sowie auch mit dem Unterzeichneten
vor dem angesetzten Termine ein Kauf abge-
schlossen werden.

E. A. Bürenstein.

Kronik.

Auf den deutschen Wollmärkten haben sich
diesmal die französischen und belgischen Fabri-
kanten spärlich eingefunden, da der Tucherport
nach Amerika ganz darnieder liegt. Der Woll-
markt in Berlin war mit 150,000 Centnern be-

fahren, die bessere Sorte wurde mit 5—7 Thln. und die geringere mit 10—12 Thln. für den Centner niedriger bezahlt als im vergangenen Jahre.

Stuttgart, 2. Juli. Nach einer Berathung von mehr als 3 Monaten hat die Kammer der Abgeordneten durch die 127. Sitzung ihre Berathungen wieder fortgesetzt; zunächst um den Staatshaushalt für 1861—64 festzustellen, sodann um einige dringende Gesetzes-Vorlagen zu beraten. Eine größere Anzahl Etatsrubriken wie Civilliste und Apanagen, wurde von der Kammer ohne Beanstandung anerkannt. Frhr. v. Arnöber überreicht dem Minister des Aeußern eine schriftliche Anfrage bezüglich des Namens des Zollvereins in Unterhandlung begriffenen Handels-Vertrags mit Frankreich. — Auf Antrag desselben wird, trotz der entgegenstehenden Ansichten, welche für zweckmäßiger halten, die Berathung des Etats nicht durch langwährende anderweite Verhandlungen zu unterbrechen, beschlossen: am nächsten Montag das Gewerbegesetz auf die Tagesordnung zu setzen. — Längere Debatten veranlassen die Rubrik der Pensionen und der Bedarf für den Geheimenrath. — Die Kammer wiederholt dieselben allgemeinen Vorbehalte zum Etat von 1861—64 bezüglich der Gehaltserhöhungen und Gehalte, wie im Jahr 1858, die darin bestehen, daß die Kammer sich das Recht vorbehält, die Zulagen bei jedem neuen Etat wieder zurückzunehmen, jedoch nur so, daß die Zulage später der Stelle, nicht aber dem einzelnen Beamten, der einmal im Besitz ist, wieder entzogen werden kann. Ebenso wird der Vorbehalt wegen der Minister-Besoldungs-Erhöhung wiederholt. — Von Hölder ist eine Anfrage eingelaufen: ob die Nachricht gegründet sey, daß in Folge der Weigerung des württemb. Gesandten am Bundestag, eine mit dem Siegel des Königs von Italien geschlossene Zusendung des italienischen Gesandten anzunehmen, den württemberg. Consuln in Italien das Exequatur entzogen worden sey und welche Maßregeln die Regierung ergriffen habe, den diplomatischen Verkehr wieder herzustellen?

Kirchheim u. L., 28. Juni. Der Wollmarkt, der am 21. begonnen, dauerte heuer bis 26. Beigeführt wurden 15,179 Ctr., das größte Quantum seit dem Bestehen des Marktes und 4879 Ctr. mehr als voriges Jahr. Der Beginn des Marktes war ein sehr ruhiger und flauer, obgleich sich die Käufer schon frühe eingefunden hatten. Die Producenten wollten nur in einen kleinen Abschlag gegen das Vorjahr willigen, zeigten sich aber, nachdem vom Berliner Markte ein Abschlag bis zu 10 Thlr. berichtet wurde, nachgiebiger und haben sein Bastard zu 130 fl. 36 kr., einiges 140 fl., mittel 120 fl. 30 kr., rauh 108 fl. 12 kr., deutsche 86—100 fl. erlassen. Der dritte Markttag schien sich günstiger anlassen zu wollen, doch nur wenige Parteen wurden zu besserem Preise als

die vorhergehenden Tage gekauft und es stellte sich alsbald ein weiteres Fallen der Preise ein, so daß sein Bastard bis zu 127 fl., mittelfein 115—118 fl., deutsche 78 fl. abgegeben wurde. Käufer waren aus dem Inland, Bayern, Baden, Hessen, Schweiz und Frankreich bedeutend mehr als früher anwesend und zeigt sich immer mehr, daß der diesige Platz durchaus der geeignetste für einen süddeutschen Wollmarkt ist. (St. A.)

Die Verbeerungen, die die Gewitter vom 23. auf den 24. Juni auf mehreren Aborten bei Geislingen und in den Bezirken Leutkirch und Wangen anrichteten, stellen sich bedeutender heraus, als man anfänglich vermuthete. Die Gegend von Wangen durch das Argenthal bis Rempfen ist so schwer getroffen, daß man in Wahrheit sagen kann, es sey an den meisten Orten alles zusammengeschlagen, was der Hagel vernichten kann. Ebenso sind in einer Ausdehnung von 6—8 Stunden mehrere Aborte von Merklingen bis Langenau total ihres Ernteseigens beraubt.

Rottweil den 30. Juni. Die Verlosung der von der Industrie-Ausstellung angekauften 3000 mitunter recht schönen Gegenstände ging gestern und heute im großen Bürgerfaale des Kaufhauses öffentlich und in Anwesenheit amtlicher Urkundspersonen vor sich. Sobald die Liste der gewinnenden Loose in geordnete Reihenfolge gebracht ist, was im Laufe der nächsten Tage geschieht, wird das Ergebnis der Ziehung im Schwäbischen Merkur, im Rottweiler Anzeiger, und im Schwarzwälder Voren veröffentlicht werden. Das Komite hat hiemit seine Aufgabe vollständig gelöst.

Am 3. Juli hatte in Pforzheim die feierliche Eröffnung der Eisenbahn von Wilsdringen nach Pforzheim unter Anwesenheit Sr. K. H. des Großherzogs statt. Unsere Nachbarn haben es in ihrer bei öffentlichen Festlichkeiten gewohnten Energie nicht fehlen lassen, dieses Doppelfest zu einem glänzenden zu machen, einmal um der Freude über den Besuch ihres Landesfürsten, zum andern der Bedeutung dieses Theils der badischen Bahn sowohl für den großen Weltverkehr, wie insbesondere für Pforzheim, die entsprechende Weihe und Ausdruck zu geben. Zwischen Carlsruhe und Pforzheim werden zunächst täglich 5 Züge gehen und wird die 8 Stunden lange Strecke in 1 Stunde zurückgelegt. Ist einmal der Anschluß bei Mühlacker hergestellt, wird ohne Zweifel diese Strecke zur Vermittlung der Züge zwischen Osten und Westen, zwischen Paris und Wien ausersehen.

Polnische Grenze, 3. Juli. In Folge wichtiger aus Petersburg nach Warschau gelangter Nachrichten fand daselbst unter dem Vorsitz des Statthalters eine außerordentliche Session des Staatsrathes statt. Der Sächsische und Krainische Garten sind unerwartet in ein Militärlager verwandelt worden.